

# § 15 NÖ PZV Naturräumliche Gegebenheiten

NÖ PZV - NÖ Planzeichenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Als Planzeichen für die naturräumlichen Gegebenheiten sind zu verwenden für:

1. naturräumliche Festlegungen eines regionalen Raumordnungsprogrammes gem.§ 10 NÖ ROG 1976: Signaturen sinngemäß;
2. naturräumliche Gefährdungsbereiche gem. § 15 Abs. 3 NÖ ROG 1976: Signaturen analog zu den Planzeichen in § 11. Die entwickelten Signaturen sind in der Legende zu definieren.
3. Abbauflächen: Farbgebung rot;

(2) Für die Darstellung anderer wesentlicher naturräumlichen Gegebenheiten (z. B. landschaftsgliedernde Elemente, Uferbereich, Wasserfläche, kleinklimatische Besonderheiten, Kenntlichmachungen, etc.) sind anlass- und problembezogen eigene Signaturen zu entwickeln und in der Legende zu definieren.

In Kraft seit 14.06.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)